



## Tatbestand

Die Klägerin ist am [REDACTED].2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, stellte am 09.08.2022 einen Asylantrag und wurde hierzu am selben Tag angehört.

Mit Bescheid vom 19.08.2022 lehnte das für Bundesamt Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Spanien an. Zur Begründung führte das Bundesamtes an, dass der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Asylgesetzes (im Folgenden: AsylG) unzulässig sei, da der Abgleich der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Dublin III-VO) vom 18.10.2021 einen Treffer der Kategorie 1 für Spanien ergeben habe und die spanischen Behörden mit Schreiben vom 24.05.2022 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags erklärt hätten.

Die Klägerin hat am 08.09.2022 Klage gegen den Bescheid erhoben.

Zur Begründung der Klage bringt die Klägerin vor, dass der Bescheid bereits deshalb rechtswidrig sei, da die Überstellungsfrist abgelaufen sei. Sie sei zudem nicht ordnungsgemäß angehört worden. Sie habe in der Anhörung am 09.08.2022 von Zwangsheirat, sexualisierter Gewalt und Zwangsbeschneidung berichtet. Lediglich die Zwangsbeschneidung sei dabei auf den Senegal beschränkt. Alle anderen Eingriffe seien auch im Dublin-Verfahren zu berücksichtigten und müssten folglich dazu führen, dass die Anhörung durch eine Sonderbeauftragte durchgeführt werde. Eine Anhörung mittels einer Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung sei aber nicht erfolgt. Dies stelle einen erheblichen formellen Mangel und Verstoß gegen Art. 24 der Richtlinie 2013/32/EU dar. Die Asylverfahrensrichtlinie gelte auch im Dublin-Verfahren. Außerdem drohe ihr in Spanien eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung, da Spanien im Rahmen des Asylverfahrens nicht die Mindeststandards erfülle. Es lägen systematische Mängel im Rahmen des Asylverfahrens vor.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bremen (Gesch.-Z.: [REDACTED] - 269) vom 19.08.2022, zugestellt am 02.09.2022, aufzuheben,
2. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Spaniens vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 16.12.2022 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Mit Beschluss vom 06.01.2023 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil ihm die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch Beschluss vom 06.01.2023 zur Entscheidung übertragen hat.

Über die Klage kann gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

Der streitgegenständliche Asylbescheid des Bundesamts vom 19.08.2022 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin deshalb in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides ist rechtswidrig, weil das Bundesamt seiner Verpflichtung zur persönlichen Anhörung der Klägerin nicht ausreichend nachgekommen ist.

a. Die persönliche Anhörung der Klägerin im behördlichen Asylverfahren wurde nicht unter den Bedingungen der Asylverfahrens-Richtlinie 2013/32/EU vorgenommen (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 29 AsylG Rn. 41).

Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU sieht vor, dass, bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz durch einen nach nationalem Recht für die Durchführung einer solchen Anhörung zuständigen Bediensteten gegeben wird. Diese Pflicht gehört zu den in Kapitel II der Richtlinie angeführten Grundsätzen und Garantien und gilt gemäß Art. 34 der Richtlinie 2013/32/EU für Entscheidungen sowohl über die Zulässigkeit als auch in der Sache. Beabsichtigt die Asylbehörde, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zu betrachten, soll die persönliche Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags dem Antragsteller nicht nur Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern, ob ihm ein anderer Mitgliedstaat tatsächlich internationalen Schutz zuerkannt hat, sondern vor allem die Möglichkeit geben, sich zu allen Umständen seines spezifischen Falls zu äußern, damit die Asylbehörde ausschließen kann, dass er im Fall einer Überstellung in diesen anderen Mitgliedstaat ernsthaft Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urt. v. 16.07.2020 - C-517/17 -, juris Rn. 48 ff.).

Dieses Recht des Antragstellers, sich nach den Art. 14 und 34 der Richtlinie 2013/32/EU in einer persönlichen Anhörung zur Anwendbarkeit eines solchen Unzulässigkeitsgrundes in seinem besonderen Fall zu äußern, geht mit spezifischen Garantien einher, mit denen die Wirksamkeit dieses Rechts gewährleistet werden soll. So ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU, dass die persönliche Anhörung unter Bedingungen zu erfolgen hat, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten und dem Antragsteller eine umfassende Darlegung der Gründe seines Antrags gestatten. Insbesondere in Bezug auf Letzteres haben die Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 3 lit. a dieser Richtlinie zu gewährleisten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen.

Die Klägerin wurde vorliegend am 09.08.2022 zur Zulässigkeit ihres Asylantrags sowie zu ihrer Fluchtgeschichte nach § 25 AsylG angehört. Diese Anhörung war allerdings

unzureichend, da die Klägerin aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Verfahrensgarantien bedurfte (Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU), um ihrer Verpflichtung nachkommen bzw. ihr Recht wahrnehmen zu können, die zur Begründung ihres Schutzbegehrens erforderlichen Tatsachen vorzutragen (Art. 16 der Richtlinie 2013/32/EU i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU). Die Klägerin brachte im Rahmen ihrer Anhörung vor, Opfer von sexueller Gewalt, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung gewesen zu sein. In einem solchen Fall ist eine Anhörung durch eine Sonderbeauftragte vorzunehmen. Die anhörende Person muss befähigt sein, die Schutzbedürftigkeit der Klägerin zu berücksichtigen, vgl. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 lit. a und Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU (vgl. hierzu: VG Berlin Ur. v. 30.3.2021 – 31 K 324/20 A –, BeckRS 2021, 7219, Rn. 23; Böhm, in: Oberhäuser, Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 1. Auflage 2019, § 17 Rn. 46 f.). Einer Anhörung durch eine Sonderbeauftragte bedarf es insbesondere, damit die Anhörung mit genügend Zeit und besonderer Sensibilität für die Scheu, die eigene Verfolgungsgeschichte zu erzählen, die vorliegend gegebenenfalls nicht nur aus einer erlittenen Traumatisierung, sondern auch aus der Betroffenheit der Intimsphäre und sozio-kulturellen Prägung der Klägerin resultierte, vorgenommen wird. Die Ausgestaltung einer solchen Anhörung darf den Antragsteller nicht überfordern, muss es ihm aber auch ermöglichen, das gesamte Ausmaß der erlittenen Verfolgung ganzheitlich zu schildern, damit der jeweilige Sachverhalt tatsächlich aufgeklärt, die Glaubhaftigkeit beurteilt und eine negative Auswirkung auf den gegebenenfalls bestehenden Schutzanspruch vermieden werden kann (VG Berlin Ur. v. 30.3.2021 –31 K 324/20 A –, BeckRS 2021, 7219, Rn. 24).

b. Die Rechtsfolgen einer nicht hinreichenden Anhörung sind in der Richtlinie 2013/32/EU nicht geregelt. Der Europäische Gerichtshof hat zu der in Art. 14 und 34 Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen persönlichen Anhörung bei der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen der Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat entschieden, dass seine Rechtsprechung, eine Verletzung von Verteidigungsrechten führe nur dann zur Aufhebung der erlassenen Entscheidung, wenn das Verfahren ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, auf einen Verstoß gegen Art. 14, 15 und 34 der Richtlinie 2013/32/EU nicht anwendbar sei. Denn zum einen schrieben diese Regelungen verbindlich die Pflicht der Mitgliedstaaten, dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, sowie konkrete und detaillierte Regeln fest, wie diese durchzuführen sei. Zum anderen solle mit solchen Regeln gewährleistet werden, dass der Antragsteller aufgefordert worden ist, in Zusammenarbeit mit der für die Anhörung zuständigen Behörde sämtliche Umstände vorzubringen, anhand derer die Zulässigkeit und gegebenenfalls die Begründetheit des Antrags auf internationalen Schutz beurteilt werden könnten. Dementsprechend hat der

Gerichtshof auch § 46 VwVfG auf einen solchen Fall für nicht anwendbar erklärt, es sei denn sie ermöglicht es dem Antragsteller, im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens in einer die gemäß Art. 15 der Richtlinie 2013/32/EU geltenden grundlegenden Bedingungen und Garantien während der Anhörung persönlich alle gegen die Entscheidung sprechenden Umstände vorzutragen, und trotz dieses Vorbringens keine andere Entscheidung ergehen kann (EuGH, Urt. v. 16.07.2020 – C-517/17 –, juris Rn.70, 74).

Dass der Verfahrensmangel nach § 46 VwVfG unbeachtlich ist, weil im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens ein die nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU geltenden grundlegenden Bedingungen und Garantien während eines persönlichen Gesprächs mit der Klägerin durchgeführt werden kann, und trotz des Vorbringens dieser im Rahmen dieses persönlichen Gesprächs keine andere Entscheidung ergehen kann, kann derzeit nicht festgestellt werden. Denn wie bereits aufgezeigt ist persönliche Anhörung im behördlichen Asylverfahren mangels der Beteiligung einer Sonderbeauftragten gerade nicht unter den Bedingungen der Asylverfahrens-Richtlinie 2013/32/EU vorgenommen worden, so dass die Entscheidungserheblichkeit eines im Rahmen eines solchen Gesprächs getätigten Vorbringens der Klägerin derzeit nicht bewertet werden kann. Darüber hinaus kann diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden, dass die Klägerin im Falle der Anhörung durch eine entsprechend geschulte Person hinsichtlich der erwähnten Vergewaltigung durch ihren Ehemann sowie der erlittenen Genitalverstümmelung weitere Ausführungen gemacht hätte, die im Ergebnis Einfluss auf die Schutzbedürftigkeit in Bezug auf die Situation in Spanien und eine mögliche Art. 4 GRC Verletzung gehabt hätte.

Es ist hierbei in das weite, nur eingeschränkt nachprüfbar Verfahrensermessen des Tatsachengerichts gestellt, ob es entweder dem Bundesamt innerhalb des asylgerichtlichen Verfahrens aufgibt, die Klägerin persönlich anzuhören, eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der angegriffenen Entscheidung zu treffen und diese in das Verfahren einzuführen, oder die persönliche Anhörung des Klägers selbst nachholt oder den angegriffenen Bescheid des Bundesamts aufhebt und dem Bundesamt dadurch Gelegenheit gibt, nach Durchführung einer persönlichen Anhörung im Verwaltungsverfahren eine neuerliche Entscheidung über den Asylantrag zu treffen. Bei der pflichtgemäßen Ausübung seines Ermessens hat das Gericht die im Asylverfahren geltende Konzentrations- und Beschleunigungsmaxime wie auch die Verfahrensökonomie in den Blick zu nehmen und insbesondere die bisherige Verfahrensdauer, aber auch einen gegebenenfalls zu erwartenden gesteigerten Sachaufklärungsbedarf zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 30.03.2021 – 1 C 41/20 –, juris Rn. 26).

Der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) schließt es im vorliegenden Fall aus, im Rahmen der Bestimmung der Anhörperson gezielt der beschriebenen Verletzlichkeit der Klägerin Rechnung zu tragen, und zwar ungeachtet dessen, dass Fähigkeit und Bereitschaft zur problemsensiblen, von interkultureller Kompetenz getragenen Durchführung einer mündlichen Verhandlung allen in Asylverfahren tätigen Verwaltungsrichterinnen und -richtern abverlangt sind (BVerwG, Ur. v. 11.07.2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 50).

Infolge der Fehlerhaftigkeit ist das Asylverfahren ab dem Zeitpunkt vor Eintritt der Verfahrensmängel erneut durchzuführen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 22.02.2021 - A 12 S 2583/18 -, juris Ls. 1 u. Rn. 28 ff.; OVG Sachsen, Ur. v. 25.05.2020 - 5 A 461/16.A -, juris Rbn. 23).

2. Die Entscheidungen zu Ziffer 2 bis 4 des Bescheides unterliegen der Aufhebung, weil sie wegen der Notwendigkeit, das Asylverfahren fortzuführen, jedenfalls verfrüht ergangen sind (vgl. VG Berlin Ur. v. 30.3.2021 - 31 K 324/20 A -, BeckRS 2021, 7219, Rn. 24 m.w.N.).

II. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.


Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

gestellt werden.

gez.

**Beglaubigt:**  
Bremen, 10.01.2023

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle